

Brüssel, den 4. Februar 2026
(OR. en)

5849/26

AGRILEG 14
PESTICIDE 4

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	29. Januar 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D108179/04
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Kupferverbindungen in oder auf bestimmten Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D108179/04.

Anl.: D108179/04



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
PLAN/2025/350
(POOL/E4/2025/350/350-EN.docx)
D108179/04
[...] (2025) **XXX**

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Kupferverbindungen in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Kupferverbindungen in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Kupferverbindungen wurden in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Die Gruppe der Kupferverbindungen besteht aus Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe), Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferoxid und dreibasischem Kupfersulfat und ist in der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates² als Wirkstoff genehmigt.
- (3) Im Jahr 2018 legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Überprüfung der geltenden RHG für Kupferverbindungen³ vor.
- (4) Im Jahr 2023 veröffentlichte die Behörde eine wissenschaftliche Stellungnahme zur Neubewertung der geltenden gesundheitsbasierten Richtwerte für Kupfer und der Bewertung der Exposition gegenüber allen Quellen⁴. Die Behörde stellte fest, dass unterhalb des Schwellenwerts für die Kupfer-Retention, d. h. unter einer Aufnahme von 0,07 mg/kg Körpergewicht pro Tag, für Erwachsene keine Gesundheitsrisiken bestehen, und gelangte zu dem Schluss, dass die derzeitige Exposition gegenüber Kupfer für die Bevölkerung, einschließlich Kindern, keine Gesundheitsrisiko darstellt.

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

² Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

³ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels for copper compounds according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2018;16(3):5212, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5212>.

⁴ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Scientific Opinion on the re-evaluation of the existing Health-Based Guidance Values for copper and exposure assessment from all sources. EFSA Journal 2023;21(1):7728, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.7728>.

Des Weiteren befand sie, dass Pflanzenschutzmittel nicht wesentlich zur Exposition der Bevölkerung gegenüber Kupfer beitragen.

- (5) Im Jahr 2025 veröffentlichte die Behörde eine Erklärung, in der die Überprüfung der geltenden RHG für Kupferverbindungen⁵ unter Berücksichtigung ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme zur Neubewertung der gesundheitsbasierten Richtwerte und der Bewertung der Exposition gegenüber allen Quellen aktualisiert wurde. Da Kupfer in der Umwelt allgegenwärtig ist, berücksichtigte die Behörde Daten aus Rückstandsuntersuchungen, die in der Union zugelassene Verwendungen stützen, sowie Überwachungsdaten, um geeignete RHG abzuleiten.
- (6) Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die geltenden RHG für Kupferverbindungen in oder auf Kaschunüssen, Kokosnüssen, Brombeeren, Kratzbeeren, Himbeeren, Datteln, Tafeloliven, Kumquats, Karambolen, Jambolan (Java-Pflaumen), Schlangengurken, Gewürzgurken, Zucchini, Stangensellerie, Fenchel, Rhabarber, Mohnsamen, Sesamsamen, Baumwollsamensamen, Saflorsamen, Borretschsamen, Leindottersamen, Rizinusbohnen, Oliven für die Gewinnung von Öl, Mais, Kräutertees aus Erdbeerblättern, Zuckerrübenwurzeln, Muskel von Rindern, Fett von Rindern, Muskel von Schafen, Fett von Schafen, Fett von Ziegen, Muskel von Einhufern, Fett von Einhufern, Muskel von Geflügel sowie Fett von sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren die derzeitigen Kupfergehalte in diesen Erzeugnissen widerspiegeln und kein Risiko für die Verbraucher bergen. Sie sollten daher beibehalten werden. Die RHG für diese Erzeugnisse sollten folglich unverändert beibehalten und in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen werden.
- (7) Die Behörde zog außerdem den Schluss, dass die geltenden RHG für Kupferverbindungen in oder auf Mandeln, Paranüssen, Esskastanien, Haselnüssen, Macadamia-Nüssen, Pekannüssen, Pinienkernen, Pistazien, Walnüssen, Äpfeln, Birnen, Quitten, Mispeln, Japanischen Wollmispeln, Kirschen, Pfirsichen, Tafeltrauben, Keltertrauben, Erdbeeren, Heidelbeeren, Cranbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten, Maulbeeren, Azarolen/Mittelmeermispeln, Holunderbeeren, Kiwis, Kartoffeln, Meerrettichen, Frühlingszwiebeln/grünen Zwiebeln und Winterzwiebeln, Tomaten, Paprika, Auberginen/Eierfrüchten, Melonen, Kürbissen, Wassermelonen, Chinakohlen, Grünkohlen, Feldsalaten, Kopfsalaten, Kraussalaten/Breitblättrigen Endivien, Kressen und anderen Sprossen und Keimen, Barbarakraut, Salattrauben/Ruola, Rotem Senf, Baby-Leaf-Salaten, Spinat, Portulak, Mangold, Traubenblättern, Brunnenkressen, frischen Kräutern und essbaren Blüten, Artischocken, Porree, Buchweizen, Sorghum, Hopfen, Leber von Schweinen, Leber von Rindern, Leber von Schafen, Muskel von Ziegen, Leber von Ziegen, Leber von sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren, Honig sowie Erzeugnissen von wildlebenden Landtieren angehoben werden sollten, um die derzeitigen Kupfergehalte in diesen Erzeugnissen widerzuspiegeln. Es ist angezeigt, die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die von der Behörde ermittelten Werte, die kein Risiko für die Verbraucher bergen, festzusetzen.
- (8) Die Behörde gelangte auch zu dem Schluss, dass die geltenden RHG für Kupferverbindungen in oder auf „Zitrusfrüchten“, Aprikosen, Pflaumen, Feigen,

⁵ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Statement on the update of maximum residue levels (MRLs) for copper compounds in light of the EFSA scientific opinion on the re-evaluation of the Health-Based Guidance Values (HBGVs) and exposure assessment from all sources. EFSA Journal 2025;23e9271, <https://doi.org/10.2903%2Fj.efsa.2025.9271>.

Kakis/Japanischen Persimonen, Lychees (Litschis), Passionsfrüchten/Maracujas, Stachelbeigen/Kaktusfeigen, Sternäpfeln, Amerikanischen Persimonen/Virginia-Kakis, Avocadofrüchten, Bananen, Mangos, Papayas, Granatäpfeln, Cherimoyas, Guaven, Ananas, Brotfrüchten, Durianfrüchten, Sauren Annonen/Guanabanas, Kassawas/Kassaven/Manioks, Süßkartoffeln, Yamswurzeln, Pfeilwurz, Roten Rüben, Karotten, Knollensellerie, Erdartischocken, Pastinaken, Petersilienwurzeln, Rettichen, Schwarzwurzeln, Kohlrüben, Weißen Rüben, Knoblauch, Zwiebeln, Schalotten, Okras/Griechischen Hörnchen, Zuckermais, Brokkoli, Blumenkohlen, Rosenkohlen/Kohlsprossen, Kopfkohlen, Kohlrabi, Chicorée, Bohnen (mit Hülsen), Bohnen (ohne Hülsen), Erbsen (mit Hülsen), Erbsen (ohne Hülsen), Linsen, Spargel, Kardonen, Bambussprossen, Palmherzen, Kulturpilzen, wilden Pilzen, Moosen und Flechten, Algen und Prokaryonten, Bohnen (getrocknet), Linsen (getrocknet), Erbsen (getrocknet), Lupinen/Lupinenbohnen, Leinsamen, Erdnüssen, Sonnenblumenkernen, Rapssamen, Sojabohnen, Senfkörnern, Kürbiskernen, Hanfsamen, Palmnüssen (Palmölkernen), Ölpalmenfrüchten, Kapok, Gerste, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Weizen, Tees, Kaffeebohnen, „Kräutertees aus Blüten“, Kräutertees aus Rooibos, Kräutertees aus Mate, „Kräutertees aus Wurzeln“, Kräutertees aus anderen Teilen der Pflanze, Kakaobohnen, Johannisbrot/Karuben, „Gewürzen“, Zuckerrohren, Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte, Muskel von Schweinen, Fett von Schweinen, Nieren von Schweinen, genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen, Nieren von Rindern, genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Rindern, Nieren von Schafen, genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schafen, Nieren von Ziegen, genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Ziegen, Nieren von Einhufern, Leber von Einhufern, genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Einhufern, Fett von Geflügel, Nieren von Geflügel, genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel, Muskel von sonstigen als Nutztieren gehaltenen Landtieren, Nieren von sonstigen als Nutztieren gehaltenen Landtieren, genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von sonstigen als Nutztieren gehaltenen Landtieren, „Milch“ und „Vogeleiern“, obwohl sie kein Risiko für die Verbraucher bergen, mit Blick darauf, die RHG so niedrig wie nach vernünftigem Ermessen erreichbar festzulegen, gesenkt werden sollten, um die derzeitigen Kupfergehalte in diesen Erzeugnissen widerzuspiegeln. Mehrere Mitgliedstaaten und Interessenträger äußerten jedoch Bedenken, dass die von der Behörde vorgeschlagenen Werte zu niedrig seien und die derzeitigen Kupfergehalte in den genannten Erzeugnissen nicht angemessen widerspiegeln. Sie ersuchten um mehr Zeit für die Einreichung der relevanten Überwachungsdaten. Da die Behörde zu dem Schluss kam, dass die derzeitige Exposition gegenüber Kupfer kein Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung darstellt, sollten diese RHG unverändert beibehalten und in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen werden, wobei den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern eine zusätzliche Frist für die Übermittlung von Überwachungsdaten gewährt werden sollte. Die RHG für diese Erzeugnisse werden überprüft werden. Bei dieser Überprüfung sollten die bis zum 30. Juni 2028 verfügbaren, im Rahmen der von der Behörde jährlich durchgeführten Erhebungen chemischer Überwachungsdaten⁶ übermittelten Informationen berücksichtigt werden.

- (9) Des Weiteren sollten, da einige Angaben zu den Analysemethoden für Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs mit hohem Ölgehalt, getrocknete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Tee, Kaffeebohnen, Kakaobohnen, Karuben, Hopfen, Kräutertees,

⁶ Online abrufbar unter <https://www.efsa.europa.eu/en/resources/data-collection-chemicals>.

„Gewürze“ und Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen bei Kiwis, Kürbisgewächsen mit ungenießbarer Schale, Brunnenkressen und Hopfen nicht vorlagen, die in der vorliegenden Verordnung für diese Erzeugnisse festgelegten RHG überprüft werden. Bei dieser Überprüfung sollten die bis zum 30. Juni 2028 vorliegenden Informationen berücksichtigt werden.

- (10) Die Behörde schlug vor, die Rückstandsdefinition in „Gesamtkupfer“ zu ändern. Die Kommission hält diese neue Rückstandsdefinition für geeignet.
- (11) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Diese Laboratorien schlugen erzeugnisspezifische Bestimmungsgrenzen vor, die analytisch erreichbar sind.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN